

Liste der zuständigen Behörden

Liste der nach Art 3 Abs. 8 (Anhang I) WRRL zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland für das Flussgebietsmanagement

Land	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen
Name der zuständigen Behörde	Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	Senator für Bau, Umwelt und Verkehr der Freien Hansestadt Bremen	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt der Freien und Hansestadt Hamburg	Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern	Niedersächsisches Umweltministerium	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz	Ministerium für Umwelt des Saarlandes	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt
Anschrift der zuständigen Behörde	Kernerplatz 9 70182 Stuttgart	Rosenkavalierplatz 2 81925 München	Brückenstr. 6 10179 Berlin	Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	Ansgaritorstr. 2 28195 Bremen	Billstraße 84 20539 Hamburg	Mainzer Str. 80 65189 Wiesbaden	Schloßstr. 6-8 19053 Schwerin	Archivstr. 2 30169 Hannover	Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf	Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz	Keplerstr. 18 66117 Saarbrücken	Wilhelm-Buck-Str. 2 01097 Dresden	Olvenstedter Str. 4 39108 Magdeburg	Mercatorstr. 3 24106 Kiel	Beethovenstraße 3 99096 Erfurt
Rechtlicher Status der zuständigen Behörde	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes	Oberste Wasserbehörde des Landes
Zuständigkeiten	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination	Rechts- und Fachaufsicht sowie Koordination
Anzahl nachgeordneter Behörden	61	128	15	19	2	/.	30	25	115	72	39	9	38	28	20	29
Flussgebietseinheit																
Donau	x	x														
Rhein	x	x					x		x	x	x	x				x
Maas										x						
Ems									x	x						
Weser		x			x		x		x	x				x		x
Elbe		x	x	x		x		x	x				x	x	x	x

Internationale Beziehungen	
Donau	<p>Koordinierung mit Österreich, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Kroatien, Moldawien, Rumänien (BR Jugoslawien derzeit mit Beobachterstatus) im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD).</p> <p>Die Staaten in der internationalen Flussgebietseinheit Donau haben sich, soweit sie auch Vertragsparteien des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau sind, darauf verständigt, die nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 WRRL erforderliche Koordinierung für die gesamte Flussgebietseinheit im Rahmen der durch das Übereinkommen geschaffenen Internationalen Kommission zum Schutz der Donau vorzunehmen. <i>Die Internationale Kommission zum Schutz der Donau hat eine koordinierte Liste gemäß Artikel 3 Abs. 8 WRRL für die internationale Flussgebietseinheit Donau übermittelt, die insoweit die vorliegende Liste der Bundesrepublik Deutschland ergänzt und als Anlage dem Bericht für das deutsche Einzugsgebiet der Donau beigelegt ist.</i> Die bilaterale Koordinierung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland erfolgt unter Nutzung der Ständigen Gewässerkommission (vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau vom 1. Dezember 1987), die bilaterale Koordinierung zwischen der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland unter Nutzung des Ständigen Ausschuss Bayern der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission (vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 12. Dezember 1995).</p>
Rhein	<p>Koordinierung mit Italien, Schweiz, Liechtenstein, Österreich, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Niederlande im Rahmen von Absprachen zum Koordinierungskomitee Rhein (Rheinwasserdirektoren) und für Teilräume aufgrund Internationaler Verträge betreffend die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA), das Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen (IGKB), Internationale Rheinregulierung (IRR), Internationales Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigungen (IKSR), Internationales Übereinkommen zum Schutz der Mosel und der Saar gegen Verunreinigung (IKSMS).</p> <p>Die nach Artikel 3 Abs. 4 und 5 WRRL erforderliche Koordinierung für die gesamte Flussgebietseinheit Rhein erfolgt im Koordinierungskomitee Rhein, das durch Beschluss der Konferenz der für Umwelt- und Gewässerschutz zuständigen Minister der Staaten im Einzugsgebiet des Rheins vom 29. Januar 2001 eingerichtet wurde, und in dem alle Staaten im Einzugsgebiets des Rheins unter Einschluss der Schweiz und Liechtensteins mitwirken. <i>Das Koordinierungskomitee Rhein hat eine koordinierte Liste gemäß Artikel 3 Abs. 8 WRRL für die internationale Flussgebietseinheit Rhein übermittelt, die als Anlage beigelegt ist.</i> Aufgrund der Größe und Komplexität der Flussgebietseinheit Rhein wurde die Flussgebietseinheit in 9 Bearbeitungsgebiete (Alpenrhein/Bodensee; Hochrhein; Oberrhein, Neckar; Main, Mittelrhein, Mosel/Saar; Niederrhein; Deltarhein) untergliedert. In den internationalen Bearbeitungsgebieten hat jeweils einer der beteiligten Staaten durch eine hiermit beauftragte Behörde die Federführung übernommen. Für die vollständig auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Bearbeitungsgebiete hat jeweils ein Land die Federführung inne.</p>
Maas	<p>Internationales Übereinkommen zum Schutz der Maas (IKSM).</p> <p>Am 3. Dezember 2002 haben die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Belgien, der belgischen Regionen Wallonien, Brüssel Hauptstadt und Flandern, des Großherzogtums Luxemburg und der Französischen Republik das Internationale Maasabkommen unterzeichnet, dessen Artikel 4 die Einrichtung einer Internationalen Maaskommission vorsieht, zu deren Aufgaben insbesondere die mehrseitige Koordinierung der Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie gehört. Die Vertragsparteien haben vereinbart, bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Übereinkommens auf dessen Grundlage zusammenzuarbeiten.</p>
Ems	<p>Koordinierung mit den Niederlanden im Rahmen einer Verwaltungsabsprache (Bundesregierung, Landesregierungen Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen; Rijkswaaterstaat NL unter Einbeziehung der deutsch-niederländischen Grenzgewässerkommission).</p> <p>Für die Zwecke der Koordinierung gemäß Artikel 3 Absatz 4 WRRL in der internationalen Flussgebietseinheit Ems haben sich die zuständigen Minister der Bundesrepublik Deutschland (unter Beteiligung der zuständigen Minister der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) und des Königreichs der Niederlande durch Briefwechsel auf die Einrichtung einer Steuerungsgruppe verständigt. Daneben wird die Ständige Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission sowie deren Ausschüsse einbezogen, wo dies im Hinblick auf Teileinzugsgebiete im Grenzbereich sinnvoll ist.</p>

Elbe	<p>Koordinierung mit Tschechien im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).</p> <p>Die nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 WRRL erforderliche Koordinierung für die gesamte Flussgebietseinheit Elbe erfolgt im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe durch eine Koordinierungsgruppe an der auch die Republik Polen und die Republik Österreich beteiligt sind, die nicht Vertragsparteien der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe sind. Aufgrund der Größe und Komplexität der Flussgebietseinheit Elbe wurde die Flussgebietseinheit in Koordinierungsräume untergliedert. In den grenzüberschreitenden Koordinierungsräumen hat jeweils einer der beteiligten Staaten durch eine hiermit beauftragte Behörde die Federführung übernommen. Für die vollständig auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Bearbeitungsgebiete hat jeweils ein Land die Federführung inne. Für die regionale grenzüberschreitende Koordinierung für kleinere Einzugsgebiete im Bereich der deutsch-tschechischen Grenze werden auch die Ständigen Ausschüsse der Deutsch-Tschechischen Grenzgewässerkommission genutzt (vgl. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 12. Dezember 1995).</p>
Oder	<p>Koordinierung mit Polen und Tschechien im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (IKSO).</p> <p>Die zuständigen Ministerien der Republik Polen, der Tschechischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland haben sich im Jahre 2002 darauf verständigt, die Internationale Kommission zum Schutz der Oder, die durch den Vertrag über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung vom 11. April 1996 (BGBl. 1997 Teil II S. 1708) eingerichtet worden ist, als Plattform für die nach Artikel 3 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2000/60/EG erforderliche Koordinierung für die gesamte Flussgebietseinheit Oder zu nutzen. Auf Grund der Größe und Komplexität der Flussgebietseinheit Oder wurde die Flussgebietseinheit in sechs Bearbeitungsgebiete (Obere Oder; Mittlere Oder; Lausitzer Neiße; Warthe; Untere Oder; Stettiner Haff) untergliedert.</p> <p>Im Rahmen der grenzüberschreitenden Koordinierung an der deutsch-polnischen und der deutsch-tschechischen Grenze besteht im Odereinzugsgebiet bilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft auf Grund der unten genannten Verträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertrag zwischen der Republik Polen und der Bundesrepublik Deutschland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 19. Mai 1992 (BGBl. 1994 Teil II S. 59), • Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern vom 12. Dezember 1995 (BGBl. 1997 Teil II S. 924)
Warnow/ Peene (national)	<p>Die Flussgebietseinheit Warnow/Peene liegt ausschließlich auf dem Territorium von Mecklenburg-Vorpommern.</p>
Eider	<p>In einer gemeinsamen Erklärung (in Vorbereitung) über die Zusammenarbeit bei der Koordinierung der Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden Gewässereinzugsgebiete Wiedau, Krusau und Jadelunder Graben zwischen dem Ministerium für Umwelt des Königreichs Dänemark und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland verständigen sich beide Mitgliedstaaten auf Grundsätze für die gemeinsame Koordinierung gemäß Wasserrahmenrichtlinie und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden für diese Aufgabe. Die Zeichnung der Gemeinsamen Erklärung erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2004.</p>
Schlei/ Trave	<p>In einer gemeinsamen Erklärung (in Vorbereitung) über die Zusammenarbeit bei der Koordinierung der Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden Gewässereinzugsgebiete Wiedau, Krusau und Jadelunder Graben zwischen dem Ministerium für Umwelt des Königreichs Dänemark und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland verständigen sich beide Mitgliedstaaten auf Grundsätze für die gemeinsame Koordinierung gemäß Wasserrahmenrichtlinie und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die in den jeweiligen Mitgliedstaaten zuständigen Behörden für diese Aufgabe. Die Zeichnung der Gemeinsamen Erklärung erfolgt voraussichtlich im Juni/Juli 2004.</p>
Weser (national)	<p>Am 22. Juli 2003 ist die Verwaltungsvereinbarung über die Bildung einer Flussgebietsgemeinschaft in der Flussgebietseinheit Weser in Kraft getreten. Mit dieser Vereinbarung ist die Koordinierung der Bewirtschaftung der Weser nach den Anforderungen der WRRL durch die in der Flussgebietseinheit Weser gelegenen deutschen Bundesländer, die Freie Hansestadt Bremen, der Freistaat Bayern, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Niedersachsen, das Land Sachsen-Anhalt und der Freistaat Thüringen sichergestellt. Aufgrund der Größe und Komplexität der Flussgebietseinheit Weser wurde diese in die drei Koordinierungsräume Fulda, Werra und Weser eingeteilt.</p>